

Geschäftsordnung

für die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte und ihrer Ausschüsse

beschlossen am 24.10.2019

geändert am 28.05.2020 (Drs. Nr. 22-0970)

geändert beschlossen am 16.12.2021 (Drs. Nr. 22-2556)

geändert beschlossen am 23.06.2022 (Drs. Nr. 22-3059)

**geändert beschlossen am 20.04.2023 (Drs. Nr. 22-3691 und
22-3749)**

I. Bezirksversammlung

- § 1 Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden
- § 2 Vorsitzendes Mitglied
- § 3 Geschäftsstelle der Bezirksversammlung
- § 4 Fraktionen und Einzelmitglieder
- § 5 Einberufung der Bezirksversammlung
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Mitteilungen der Verwaltung, Anträge und Anfragen
- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Abstimmungen / Wahlen
- § 10 Niederschrift
- § 11 Ordnungsbestimmungen

II. Ausschüsse

- § 12 Allgemeines
- § 13 Hauptausschuss

III. Besondere Regelungen

- § 14 Bürgerfragen
- § 15 Anhörungen
- § 16 Eingaben an die Bezirksversammlung
- § 17 Sondermittel der Bezirksversammlung

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 19 Inkrafttreten

Anhang:

Erklärung gem. § 6 (2) des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 06.07.2006

Aufgrund des § 12 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 06.07.2006 gibt die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sich und ihren Ausschüssen die folgende Geschäftsordnung:

I. Bezirksversammlung

§ 1 Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden

- (1) Die erste Sitzung der Bezirksversammlung soll innerhalb von vier Wochen nach der Bezirksversammlungswahl stattfinden. Das Mitglied der Bezirksversammlung, das ihr am längsten angehört und dazu bereit ist, beruft die Bezirksversammlung ein. Es eröffnet die Sitzung, ruft die Namen der Mitglieder der Bezirksversammlung auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl der/des Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel. Nach der Wahl übernimmt das gewählte Mitglied den Vorsitz. Es hat die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten nach den §§ 6, 7, 25 (3) BezVG und den §§ 203, 331 und 353 b des Strafgesetzbuches hinzuweisen. Anschließend erfolgt die Wahl des ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen, geheim durch Stimmzettel. Gemeinsam mit dem vorsitzenden Mitglied bilden die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode das Präsidium der Bezirksversammlung.
- (3) Die nach § 6 (2) BezVG vorgeschriebene Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit sollen die Mitglieder der Bezirksversammlung und die übrigen Ausschussmitglieder dem vorsitzenden Mitglied binnen drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung bzw. dem Beginn ihrer Wahlzeit – nach dem Muster der Anlage – schriftlich abgeben. Die Erklärungen werden vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung verwahrt. Sie können von den Mitgliedern der Bezirksversammlung eingesehen werden.
- (4) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Präsidium in seiner Amtsführung und bei Fragen zur Geschäftsordnung zu unterstützen.

Der Ältestenrat setzt sich aus dem Präsidium und je einem Vertreter der in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vertretenen Fraktionen zusammen. Er ist kein Beschlussorgan, Vereinbarungen werden einvernehmlich getroffen. Die Bezirksamtsleitung bzw. deren Vertretung kann an den Besprechungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Präsidium der Bezirksversammlung beruft den Ältestenrat ein und das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlung.

§ 2 Vorsitzendes Mitglied

- (1) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Es ist die Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds, die Bezirksversammlung und jedes einzelne Mitglied in ihren/seinen verfassungsmäßigen Rechten zu schützen und zu unterstützen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung der Bezirksversammlung gerecht und unparteiisch. Es überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (4) Wenn sich das vorsitzende Mitglied an der Beratung der Bezirksversammlung beteiligen will, gibt es den Vorsitz ab. Das vorsitzende Mitglied kann bei besonderen Anlässen jederzeit zu einer Erklärung das Wort ergreifen.
- (5) Sind das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder bei einer Sitzung der Bezirksversammlung nicht anwesend, wählt die Bezirksversammlung aus ihrer Mitte unter Vorsitz ihres dienstältesten Mitglieds für diese Sitzung zwei stellvertretende vorsitzende

Mitglieder. Das erstgewählte stellvertretende vorsitzende Mitglied übernimmt die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds in vollem Umfang.

§ 3 Geschäftsstelle der Bezirksversammlung

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht fachlich der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium der Bezirksversammlung bei der Geschäftsführung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Anfertigen und Versand von Sitzungsdokumenten, Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksversammlung und des Hauptausschusses;
 - b. Weitergabe von Beschlüssen gem. § 19 Abs. 2 BezVG an das Bezirksamt;
 - c. Vorbereitung der Übermittlung von Beschlüssen und Anfragen sowie die Versendung von Anforderungen nach § 27 BezVG für die/den Vorsitzenden,
- (3) Die der Geschäftsstelle zugegangenen Schreiben gelten als dem Präsidium zugegangen.

§ 4 Fraktionen und Einzelmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht gemäß § 10 Abs. 2 BezVG aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Mitglieder der Bezirksversammlung, die keiner Fraktion angehören, sind Einzelmitglieder.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen nach der Fraktionsbildung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Mitteilung der Ansprechpartner/-innen in den Fraktionsgeschäftsstellen.

§ 5 Einberufung der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, durch das vorsitzende Mitglied einzuberufen. Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung übersandt werden.

Tagesordnungen, Drucksachen und Niederschriften werden den Bezirksversammlungs- und Hauptausschussmitgliedern ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.

Mitglieder der Fach-, Regional- und Unterausschüsse erhalten die Tagesordnungen, Drucksachen und Niederschriften ebenfalls digital, allerdings am Sitzungstag eine abgestimmte Anzahl an Papierexemplaren pro Fraktion:

Fraktion ab 4 Personen im Ausschuss: 2 Exemplare, Fraktionen unter 4 Personen im Ausschuss 1 Exemplar

§ 5a Präsenz-, digitale und hybride Sitzungen

- (1) In Fällen, in denen die Durchführung der Sitzungen an einem Ort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, kann die Bezirksversammlung für ihre Sitzungen und die Sitzungen der nach § 15 Absatz 2 BezVG eingesetzten Hauptausschüsse die Durchführung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können auch die Ausschüsse für ihre Sitzungen die Durchführung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen. Die Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 können im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren gefasst werden.

Die Teilnahmemöglichkeit der Bezirksversammlungs- oder Ausschussmitglieder an Telefon- oder Videokonferenzen sowie die der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen ist zu gewährleisten.

- (2) Die Ausschüsse der Bezirksversammlung, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können beschließen, dass einzelne ihrer Sitzungen mittels einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Diese Fälle können beispielsweise eintreten, wenn eine Sitzung zu Tagesrandzeiten stattfindet oder sich die Sitzung in der Ferienzeit befindet. Bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse wie etwas Streiks im öffentlichen Nahverkehr oder widrigen Witterungsverhältnissen kann das vorsitzende Mitglied in Abstimmung mit den Fachsprechern der Fraktionen über die Durchführung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz entscheiden.
- (3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können beschließen, dass Angelegenheiten unter der Voraussetzung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren behandelt werden. Dieser Beschluss kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren gefasst werden.
Den Mitgliedern der Bezirksversammlung oder des Ausschusses ist die jeweilige entsprechende Vorlage einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.
Die Frist beträgt mindestens zwei Werktage. Rückäußerungen haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Ablehnung der Vorlage.
Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder des Ausschusses informiert die Mitglieder über das Ergebnis des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens in der nächsten Sitzung.
- (4) In öffentlichen Präsenzsitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse können sachkundige Personen, Betroffene und die Öffentlichkeit über Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden. In öffentlichen Präsenzsitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, kann dies auch einzelnen Mitgliedern und ständigen Vertretungen ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern nicht die Bezirksversammlung beziehungsweise der Ausschuss selbst darüber einen Beschluss gefasst hat.
Entscheidungskriterien können beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen oder berufliche oder familiäre Verpflichtungen sein, die eine Teilnahme in Präsenz erheblich erschweren. Der Charakter einer Präsenzsitzung muss erhalten bleiben, das heißt die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder muss in Präsenz anwesend sein.
- (5) Auf Wahlen und die konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse finden die Verfahren der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied stellt in Abstimmung mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge einer Fraktion, eines Mitgliedes der Bezirksversammlung, des Bezirksamtsleiters bzw. der Bezirksamtsleiterin sowie der Fach- und Regionalausschüsse sind auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge auf erneute Behandlung einer Angelegenheit sollen vor Ablauf von vier Monaten seit dem letzten Beschluss der Bezirksversammlung nicht behandelt werden bzw. nur dann aufgenommen werden, wenn die Bezirksversammlung dem zustimmt. Ob eine erneute Behandlung vorliegt, entscheidet das Präsidium der Bezirksversammlung.
- (3) Die Bezirksversammlung kann die vorgesehene Tagesordnung auf Antrag durch Beschluss ändern.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sollen fünf Arbeitstage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 7 Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anträge

- (1) Soweit die Tagesordnung dies vorsieht, unterrichtet der Bezirksamtsleiter oder die Bezirksamtsleiterin die Bezirksversammlung über Vorkommnisse bei der Führung der Geschäfte und über künftige Vorhaben. Über besondere Ereignisse kann die Verwaltung die Bezirksversammlung durch eine schriftliche Mitteilung unterrichten, die dem vorsitzenden Mitglied und den Fraktionen rechtzeitig vor der Sitzung zugehen soll.
- (2) Kleine und große Anfragen an die Bezirksamtsleitung sowie Anfragen an die Fachbehörden sind von den Mitgliedern der Bezirksversammlung und den Fraktionen der Verwaltung schriftlich zuzuleiten. Die Fristen zur Beantwortung der Anfragen beginnen zu laufen, sobald die Anfragen während der üblichen Geschäftszeiten eingegangen sind.
- (3) Die Mitglieder der Fach- und Regionalausschüsse können sich während der Sitzungen mit mündlichen Fragen an die Verwaltung wenden. Solange die Frage in die Zuständigkeit des Bezirksamts fällt und der Beantwortung kein gesetzliches Verbot entgegensteht, antworten die Vertreter der Verwaltung ebenfalls mündlich oder schriftlich.
- (4) Anträge von den Mitgliedern der Bezirksversammlung oder den Fraktionen sowie Mitteilungen und Vorlagen sollen der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung bis 8 Tage vor der Sitzung, 16.00 Uhr in elektronischer Form übermittelt werden. Nachgereichte Unterlagen sollen bis einen Tag vor der Sitzung 16.00 Uhr vorliegen.
Kann der Antrag nicht bis zum Sitzungstag – 11.00 Uhr – an die Verwaltung übermittelt werden („verspäteter Antrag“) sind vom Antragsteller 65 (bei Ausschüssen 20) Kopien vorzulegen, so dass zumindest jedes Mitglied der Bezirksversammlung und die Mitglieder der Verwaltung (einschließlich Protokollführung) ein Exemplar erhalten.

Zu den Tagesordnungspunkten und Beratungsgegenständen können von den Fraktionen Anträge noch während der Sitzung gestellt werden. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied, den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung schriftlich vorzulegen.

Die Anträge sind in der Sitzung von dem antragstellenden Mitglied oder einem Mitglied seiner Fraktion zu begründen und werden vom vorsitzenden Mitglied zur Diskussion gestellt.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet und schließt die Sitzung, es überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung.

Der öffentliche Teil der Sitzungen der Bezirksversammlung und des Hauptausschusses wird bei Bedarf und nach Beschluss des jeweiligen Gremiums mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung der Mitglieder der Bezirksversammlung bzw. des Hauptausschusses im Internet live (ohne Aufzeichnung) übertragen. Bei Nichterteilung der Einwilligung eines Mitglieds der Bezirksversammlung bzw. des Hauptausschusses wird die Übertragung während dessen Redebeitrages unterbrochen. Wird die Öffentlichkeit gem. § 14 Absatz 2 BezVG ausgeschlossen, so wird auch die Übertragung unterbrochen.

Sonstige Audio- und Videoaufzeichnungen und -übertragungen müssen beim Präsidium angemeldet werden. Die Anwesenden im Sitzungsraum müssen aktiv ihre Zustimmung geben.

- (2) Nach der Eröffnung gibt das vorsitzende Mitglied zunächst Geschäftsvorgänge bekannt. Hierzu findet eine Aussprache nicht statt.

Zu den Tagesordnungspunkten, die eine Kenntnisnahme der Bezirksversammlung vorsehen oder die Beschlussfassungen aufgrund von Empfehlungen von Fach- oder Regionalausschüssen betreffen oder die eine Bekräftigung eines Beschlusses eines Fach- oder Regionalausschusses betreffen, kann ausdrücklicher Gesprächsbedarf vor Sitzungsbeginn innerhalb der Fraktionen abgestimmt und dem Präsidium mitgeteilt werden. Dieses ruft die angemeldeten Tagesordnungspunkte zur Aussprache oder zur Bekräftigung auf, die übrigen werden ohne Aussprache abgestimmt.

- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort. Es bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und der Stärke der Fraktionen und Gruppen. Zunächst wird dem Initiator bzw. den Initiatoren eines Antrags oder einer Großen Anfrage das Wort erteilt. Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann seinen Platz auf der Redeliste an ein Mitglied seiner Fraktion in der Bezirksversammlung abtreten. Dem Bezirksamtsleiter oder der Bezirksamtsleiterin ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste zu erteilen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann die Bezirksversammlung jederzeit die Beratung schließen.
- (4) Reden sind möglichst frei zu halten. Anfragen und Anträge (Ziffer 6) dürfen verlesen werden. Die Verlesung von anderen Schriftstücken oder Drucksachen bedarf der Erlaubnis des vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Die Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt darf je Mitglied der Bezirksversammlung zehn Minuten nicht überschreiten. Die Bezirksversammlung kann im Einzelfall eine andere Redezeit festlegen. Zur Geschäftsordnung sowie zur Abgabe von persönlichen Bemerkungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung beträgt die Redezeit fünf Minuten.

Das vorsitzende Mitglied weist das redende Mitglied rechtzeitig auf den Ablauf der Redezeit hin und befragt die Bezirksversammlung, ob die Redezeit verlängert werden soll, falls dieses Mitglied das wünscht.
- (6) Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. Sie werden dem vorsitzenden Mitglied durch Erheben vom Sitz angezeigt. Das vorsitzende Mitglied fragt das redende Mitglied, ob es eine Zwischenfrage zulasse, und erteilt – falls das bejaht wird – dem anfragenden Mitglied das Wort.
- (7) Wird dem Bezirksamtsleiter oder der Bezirksamtsleiterin nach Schluss der Beratung noch das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.
- (8) Will das vorsitzende Mitglied sich an der Beratung beteiligen, so gibt es den Vorsitz zu diesem Beratungsgegenstand an ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ab.
- (9) Ein Mitglied, dem zur Geschäftsordnung das Wort erteilt ist, muss sich in seinen Bemerkungen auf den zur Verhandlung stehenden oder den unmittelbar vorher behandelten Gegenstand oder auf den Geschäftsablauf der Sitzung beziehen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils nur ein Mitglied der Bezirksversammlung je Fraktion das Wort.
- (10) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand, kann das vorsitzende Mitglied das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilen. Das Wort zu solchen Bemerkungen wird auch erteilt, wenn die Beratung einer Angelegenheit abgebrochen wird. In den persönlichen Bemerkungen darf das redende Mitglied nur Anfragen und Äußerungen, die sich auf seine Person beziehen, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (11) Die Sitzung der Bezirksversammlung wird jeweils spätestens um 22.00 Uhr geschlossen, sofern die Bezirksversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Bezirksversammlung behandelt, sofern nicht eine Sondersitzung einzuberufen ist (Ziffer 3).

§ 8a

Öffentlichkeit von Präsenzsitzungen während der Corona-Pandemie

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) kann durch Beschluss der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses der Zugang zu Präsenzsitzungen der Bezirksversammlung sowie ihrer Regional- und Fachausschüsse durch geeignete Maßnahmen geregelt werden. Dies gilt nicht nur für die Mitglieder und ständigen Vertretenden, sondern auch für die Öffentlichkeit.

Grundlage für die Festsetzung dieser Regelungen ist § 28a Absatz 7 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsgeschehen.

Die Gremienbetreuung wird vorher aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses bzw. der Bezirksversammlung ein Mitglied in Kenntnis setzen, welches dann die entsprechenden Nachweise überprüft. Nachweise sind nach den 3G-Regelungen zu erbringen: geimpft, genesen oder getestet. Testergebnisse dürfen hierbei nicht älter als 48h (bei PCR-Tests) bzw. als 24h (bei Antigen-Tests) sein und müssen von zertifizierten Teststellen stammen.

§ 9 Abstimmungen / Wahlen

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Es stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung. Mündliche Anträge auf Vertagung und Überweisung von Anträgen in einen Ausschuss haben Vorrang.
Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen dem vorsitzenden Mitglied spätestens vor Schluss der Beratung und in der Regel in schriftlicher Form vorliegen und sind vor der Abstimmung zu verlesen.
- (2) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Anträge über die geschäftliche Behandlung der Vorlage sind voranzustellen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handaufheben.
Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen. Vor einer namentlichen Abstimmung kann jedes Mitglied der Bezirksversammlung verlangen, dass die Stimmabgabe in der Niederschrift namentlich vermerkt wird.
Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat.
- (4) Bei Wahlen kann auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Bei der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Bezirksversammlung sowie bei der Wahl des Bezirksamtsleiters oder der Bezirksamtsleiterin und der Beschlussfassung über Anträge auf deren Abberufung ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
Jedes Mitglied der Bezirksversammlung ist zur Stimmabgabe berechtigt bis das vorsitzende Mitglied die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat.
Bei Wahlen müssen die Stimmzettel Zustimmung, Ablehnung oder Wahlenthaltung ermöglichen.
Nach Vereinbarung des Präsidiums können in einer Wahlhandlung mehrere Personen gewählt werden.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist zeitnah durch die Verwaltung eine Niederschrift zu führen, in die die Namen der Anwesenden, Beschlüsse, Erklärungen und der wesentliche Inhalt der Beratungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Bezirksversammlung in Abschrift zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der Bezirksversammlung. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung sind dem Präsidium anzuzeigen

und werden im nächsten Protokoll vermerkt. Nach der letzten Sitzung einer Wahlperiode noch nicht genehmigte Niederschriften gelten als genehmigt, sofern von den bisherigen Mitgliedern der Bezirksversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwände gegenüber der Verwaltung schriftlich geltend gemacht werden.

- (2) Werden zur Unterstützung der Niederschrift Tonaufzeichnungen gefertigt, dienen diese ausschließlich diesem Zweck. Ein Abhören zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Aufnahme zu löschen.
- (3) Das Stimmenverhältnis ist bei Beschlüssen dann anzugeben, wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung, der Bezirksamtsleiter oder die Bezirksamtsleiterin dies spätestens sofort nach der Abstimmung verlangt.
- (4) Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dieses in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann jedes Mitglied der Bezirksversammlung, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Es kann dem redenden Mitglied bei einer öffentlichen Sitzung das Wort entziehen, wenn dieses dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen worden ist.

Entsprechendes gilt, wenn das redende Mitglied aus einer nichtöffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung oder einem ihrer Ausschüsse über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten berichtet und vom vorsitzenden Mitglied einmal vergeblich auf seine Verschwiegenheitspflicht (§ 14 BezVG) hingewiesen worden ist. Gegen die Wortentziehung kann das Mitglied der Bezirksversammlung die Entscheidung der Bezirksversammlung anrufen. Sie entscheidet darüber ohne Beratung.

- (2) Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel ist zulässig, soweit sie als Ersatz der Verwendung von Papier und Schreibstift genutzt werden und nicht den Sitzungsverlauf stören.
- (3) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, das die Ordnung stört, kann vom vorsitzenden Mitglied zur Ordnung gerufen werden.

Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Mitglied der Bezirksversammlung durch Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

- (4) Während der Sitzung der Bezirksversammlung wird das Hausrecht im Sitzungssaal vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung ausgeübt.

Das vorsitzende Mitglied kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und, wenn sie den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen.

Unter den Begriff der Störung der Ordnung fallen u. a. das Mitführen von störenden Tieren, Plakaten, Transparenten oder Schildern sowie laute Beifalls- und Unmutsäußerungen.

II. Ausschüsse

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Bezirksversammlung beschließt, welche Fachausschüsse und Regionalausschüsse eingesetzt werden.

Mit der Einsetzung der Fach- und Regionalausschüsse bestimmt die Bezirksversammlung zugleich unter Beachtung des § 16 (1) BezVG die Zahl ihrer Mitglieder.

- (2) Die Ausschüsse sind entsprechend dem Stärkeverhältnis der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen nach dem Hare-Niemeyer-Bruchzahlverfahren zu bilden. Unabhängig

davon hat jede Fraktion Anspruch auf ein Grundmandat in jedem Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter werden durch die Fraktionen benannt und abgerufen. Dies geschieht durch Mitteilung gegenüber Bezirksversammlung oder Hauptausschuss.

Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Fraktion, deren Stärke mehr als die Hälfte der Sitze in der Bezirksversammlung beträgt, nicht mehr als die Hälfte der Sitze eines Ausschusses, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend vom Bruchzahlverfahren ein weiterer Sitz zugeteilt.

Die Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

- (3) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Bezirksversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bezirksversammlung erteilten Aufträge tätig. Sie befassen sich darüber hinaus mit den ihnen von der Bezirksversammlung überwiesenen Anträgen. Die Ausschüsse können beschließen, Angelegenheiten oder Anträge zu behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Selbstbefassungsrecht). Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist.
- (5) Die Ausschüsse werden durch ihre vorsitzenden Mitglieder nach Bedarf einberufen, in der Regel zumindest einmal pro Monat. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen sind fünf Arbeitstage vorher öffentlich bekannt zu machen. Das vorsitzende Mitglied kann Ausschusssitzungen nur aus wichtigen Gründen und nach Absprache mit den Fachsprechern ausfallen lassen.

An den Anschlagtafeln des Bezirksamtes sowie anderer geeigneter Dienstgebäude der Bezirksverwaltung sollen die geplanten Sitzungstermine der Bezirksversammlung sowie ihrer Ausschüsse für das jeweils laufende und ggf. das folgende Kalenderjahr kurzfristig nach Aufstellung des Sitzungskalenders bekannt gemacht werden.

- (6) Die Fachausschüsse sollen aus höchstens fünfzehn Mitgliedern bestehen. Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung können den Sitzungen beiwohnen. Wird ein Antrag oder eine Anfrage eines Mitgliedes der Bezirksversammlung einem dieser Ausschüsse überwiesen, so hat das antragstellende oder anfragende Mitglied das Recht, den Antrag oder die Anfrage in dem Ausschuss zu vertreten.
- (7) Mitglieder der Bezirksversammlung können in allen Ausschüssen jedes von ihrer Fraktion entsandte Mitglied bei Verhinderung vertreten. Mitglieder der Regionalausschüsse können die Unterausschussmitglieder ihrer Partei in ihrem Ausschuss vertreten. Unterausschussmitglieder im Regionalausschuss können sich untereinander vertreten.

Mitglieder der Bezirksversammlung haben das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse auch dann als Zuhörende teilzunehmen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

- (8) In die Sitzungsniederschriften sind die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen. Soweit der Hauptausschuss oder die Regionalausschüsse (§ 16 (4) BezVG) Beschlüsse für die Bezirksversammlung fassen, sind die Sitzungsniederschriften um den wesentlichen Inhalt der Beratungen zu erweitern und allen Mitgliedern der Bezirksversammlung zuzuleiten.
- (9) Alle Angelegenheiten sollen nur von jeweils einem Ausschuss behandelt werden. Über Ausnahmen und Abgrenzungsfragen entscheidet der Hauptausschuss nach Überweisung durch die Bezirksversammlung.
- (10) Die Ausschüsse können über die festgelegte Zahl der Ausschussmitglieder hinaus beratende Gäste benennen. Die Benennung muss einvernehmlich zwischen allen Fraktionen erfolgen. Die zusätzlichen beratenden Gäste haben Rede-, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht im Ausschuss.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Die/der Vorsitzende der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Der Hauptausschuss ist in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung der Bezirksversammlung zu ihrer Vorbereitung einzuberufen, im Übrigen nach Bedarf.
- (3) Der Hauptausschuss ist befugt, in dringenden Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Bezirksversammlung wird in ihrer nächsten Sitzung hierüber unterrichtet.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt abschließend über Fragen der Organisation der Arbeit der politischen Gremien der Bezirksversammlung, wenn die Bezirksversammlung nicht ausdrücklich durch Beschluss eine andere Regelung getroffen hat. Darüber hinaus kann die Bezirksversammlung den Hauptausschuss ermächtigen, an ihrer Stelle für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall Beschlüsse zu fassen, sofern nicht gesetzlich die alleinige Zuständigkeit der Bezirksversammlung festgelegt ist.
- (5) In der Sitzung erhält der Bezirksamtsleiter Gelegenheit, sich zu aktuellen Angelegenheiten des Bezirksamts von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern.

III. Besondere Regelungen

§ 14 Bürgerfragen

- (1) Vor Sitzungen der Bezirksversammlung und der Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger Fragen zu kommunalpolitischen Themen an die Mitglieder der Bezirksversammlung richten. Die Bürgerfragen dauern bis zu 30 Minuten. Über die Zulassung von Fragen während der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung. Entsprechende Anträge können auf Antrag vorgezogen werden.
- (2) Fragen können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Wird die Frage nicht selbst vorgetragen, kann das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung oder eines Ausschusses die Frage verlesen.
- (3) Die Fragen sollen möglichst unmittelbar beantwortet werden, ausnahmsweise kann eine Beantwortung auch später erfolgen. Auf die Frage soll pro Fraktion nicht mehr als ein Mitglied der Bezirksversammlung antworten. Über weitere Redner entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 15 Anhörungen

- (1) Die Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, ein Anhörungsverfahren zu im Ausschuss behandelten Beratungsgegenständen zu beschließen. Sofern durch die Durchführung des Anhörungsverfahrens zusätzliche Kosten entstehen, beschließt über deren Bewilligung der Ausschuss mit Mehrheit.
- (2) Das Anhörungsverfahren ist öffentlich, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird. Ausgenommen vom Anhörungsverfahren sind Angelegenheiten des Haushalts.
- (3) Der Beschluss über ein öffentliches Anhörungsverfahren wird öffentlich bekannt gegeben. Das vorsitzende Mitglied soll Personen und Organisationen, auf deren Meinung die Bezirksversammlung oder der Ausschuss Wert legt, besonders einladen. Jede Fraktion erhält die Möglichkeit, zumindest einen sachkundigen Teilnehmer für die Anhörung vorzuschlagen.
- (4) Der zur Erörterung stehende Gegenstand ist in geeigneter Form darzulegen. Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort. Das vorsitzende Mitglied kann jeder Bürgerin oder jedem Bürger, die

oder der sich während der Anhörung bei dem vorsitzenden Mitglied mit der Erklärung gemeldet hat, sie oder er könne zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand eine sachliche Aussage geben, das Wort zu erteilen. Das Anhörungsverfahren ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn das vorsitzende Mitglied die Anhörung schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.

- (5) Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist eine Beschlussfassung über Anträge zum Thema der Anhörung grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Für öffentliche Anhörungen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Ausschusssitzungen.

§ 16 Eingaben an die Bezirksversammlung

- (1) Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger kann sich mit Eingaben und Beschwerden an die Bezirksversammlung wenden. Eingaben und Beschwerden sind grundsätzlich schriftlich einzureichen; über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung kümmert sich um die Abwicklung des Verfahrens und steht den Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite.
- (2) Alle an die Bezirksversammlung gerichteten Eingaben und Beschwerden überweist das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung zur Behandlung an den jeweils zuständigen Fach- oder Regional-Ausschuss zur Beratung. Das gilt nicht für diejenigen Fälle, aus denen ersichtlich ist, dass bereits Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel erhoben wurden, sowie für Dienstaufsichtsbeschwerden und mit Dienstaufsichtsbeschwerden verbundene Sachbeschwerden. Diese Vorgänge werden der Verwaltung zur weiteren Behandlung übersandt.
- (3) Die Fach- oder Regional-Ausschüsse bearbeiten die Eingaben und Beschwerden in Anlehnung an das Gesetz über den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 18. April 1977 (GVBl S. 91) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Fach- oder Regional-Ausschüsse entscheiden über Eingaben und Beschwerden abschließend nach Einholen der erforderlichen Auskünfte und bzw. oder Unterlagen bei den zuständigen Dienststellen möglichst zügig und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ergibt erst die Behandlung des jeweiligen Falles, dass in der gleichen Angelegenheit ein Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahren schwebt, verfährt der Ausschuss nach Ziffer (5) c). Die getroffene Entscheidung wird der Petentin bzw. dem Petenten durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung umgehend schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Entscheidungen der Fach- oder Regional-Ausschüsse können nach erfolgter Beratung lauten:
 - a) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem Bezirksamt
 - zur Kenntnisnahme,
 - zur Berücksichtigung,
 - zur Erwägung,
 - mit einer Empfehlung, bestimmte, näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen,
 - zur Weiterleitung an die zuständige Behörde,
 - als Material zur Information,überwiesen.
 - b) Der Petentin bzw. dem Petenten wird geraten, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
 - c) Die Eingabe oder Beschwerde wird für erledigt erklärt.
 - d) Die Eingabe oder Beschwerde wird, ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen.
 - e) Die Eingabe oder Beschwerde wird für ungeeignet zur weiteren Beratung erklärt.
 - f) Die Eingabe oder Beschwerde fällt nicht in die Kompetenz der Fach- oder Regional-Ausschüsse der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte und wird deswegen dem

Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft oder dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

- (6) Eine Beratung über Eingaben und Beschwerden findet nicht statt, wenn diese nicht den Namen und die Adresse der Petentin bzw. des Petenten tragen.
- (7) Die Fach- oder Regionalausschüsse teilen dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung das Ergebnis ihrer Beratungen umgehend mit. Das vorsitzende Mitglied leitet die Entscheidungen umgehend weiter an die Verwaltung zur Beantwortung der Eingabe der Petentin oder des Petenten weiter. Die getroffenen Entscheidungen über Eingaben werden in einer Übersicht der Bezirksversammlung jährlich zur Kenntnis gegeben; dabei ist anzugeben, in welcher Weise sie erledigt wurden.

§ 17 Sondermittel der Bezirksversammlung

- (1) Anträge auf Sondermittel können die Fraktionen und Mitglieder der Bezirksversammlung, das Bezirksamt sowie Einzelpersonen, Vereine, Initiativen, Organisationen und Einrichtungen für die Durchführung bzw. Unterstützung kleinerer Maßnahmen und Projekte im Bezirk Hamburg-Mitte stellen.
- (2) Die Bezirksversammlung beschließt auf Empfehlung der Regionalausschüsse und des Cityausschusses. Der Hauptausschuss nimmt sich stadtteilübergreifenden Anträgen an und beschließt die Empfehlungen aus den Regionen im Eilfall.
- (3) Die Regelungen im Merkblatt für die Vergabe bezirklicher Sondermittel im Bezirk Hamburg-Mitte sind für die Antragstellung und -bearbeitung zu beachten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium, bei Widerspruch die Bezirksversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 24.10.2019 anstelle der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vom 21.01.2016 in Kraft. Sie bleibt gültig, bis sich die Bezirksversammlung gemäß § 12 (2) BezVG eine neue Geschäftsordnung gibt.



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Unter Hinweis auf Punkt 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte und ihrer Ausschüsse vom 24.10.2019 wird darum gebeten, die u. a. Erklärung dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung binnen drei Wochen ausgefüllt zuzusenden.

Anlage zur Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte und ihre Ausschüsse vom 24.10.2019 i. d. geltenden Fassung

Erklärung gem. § 6 (2) des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 06.07.2006

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Gem. § 6 (2) des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 06.07.2006 teile ich mit, dass ich folgende Tätigkeit ausübe:

Berufliche Tätigkeit: _____

Arbeitgeber: _____
(Namen und Adresse des Beschäftigungsgebers, bei Selbständigkeit Namen und Adresse der Firma)

Ehrenamtliche Tätigkeiten:

(z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gesellschaft, Genossenschaft, Stiftung oder Funktion in Verbänden bzw. ähnlichen Organisationen)

Unterschrift

Datum